



Universität Bern

Rekurskommission

Präsident: Prof. Dr. U. Zimmerli

Hochschulstrasse 4
CH-3012 Bern

Tel. +41 (0)31 631 46 94
e-mail: rekom@oefre.unibe.ch

Jur. Sekretär: Daniel Kunz, Fürsprecher

<http://www.rekom.unibe.ch>

Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 13. Dezember 1999 i.S. X. gegen Phil.-hist. Fakultät (B 11/99)

- 1. Werden Reglementsänderungen an der Universität nur am Anschlagbrett bekanntgegeben, greift die einem amtlichen Publikationsorgan eigene Fiktion, der entsprechende Erlass gelte als bekannt, nicht (E. 3).*
- 2. Wird in den Übergangsbestimmungen eines neuen Erlasses nichts anderes geregelt, gilt der Grundsatz, dass der neue Erlass auf alle sich nach seinem Inkrafttreten ereignenden Sachverhalte Anwendung findet. Bleibt jemand bei Erlass neuen Rechts untätig, gilt für solche Personen demnach der neue Erlass, sofern die Übergangsbestimmungen nichts anderes bestimmt (E. 2).*
- 3. Wer unter Geltung des RSP 1976 zu studieren begonnen hat und nicht erklärt hat, den Abschluss nach RSP 1976 machen zu wollen, hat nach wie vor die Möglichkeit, nach RSP 1993 abzuschliessen. Für das weitere Studium gelten für solche Studierenden die Übergangsbestimmungen des RSP 1999 (E. 2-4, 6).*
- 4. Es verstösst nicht gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit, wenn die Rekurskommission Rechtsfragen anders entscheidet als die Fakultät vor einigen Jahren bei vergleichbaren Sachverhalten anderer Studierenden, die nun nicht Beschwerde erhoben haben. Eine Verletzung der Rechtsgleichheit liegt dann vor, wenn dieselbe Behörde vergleichbare Sachverhalt ungleich behandelt. Die Rekurskommission ist aber nicht an das Verwaltungshandeln der Fakultäten gebunden (E. 5)*

Sachverhalt (gekürzt):

X. reichte am 1. März 1999 ein Gesuch um Wechsel vom Reglement über die Studiengänge und die akademischen Prüfungen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 23. Februar 1976 (RSP 1976) auf das Reglement vom 14. Dezember 1992 (RSP 1993) ein, welches die Phil.-hist. Fakultät mit Verfügung vom 7. April 1999 abwies. Gegen diese Verfügung führte X. Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Bern. Zur Begründung bringt der Beschwerdeführer im wesentlichen vor, er sei bis Ende Februar 1999 davon ausgegangen, dass er nach RSP 1993 abschliessen könne. Etwas anderes lasse sich dem RSP 1993 auch nicht entnehmen. Die Phil.-hist. Fakultät war demgegenüber der Ansicht, Art. 41 RSP 1993 sehe in den Übergangsbestimmungen vor, dass ein Studium nach RSP 1976 bis Ende Sommersemester 1998 abgeschlossen werden müsse. Die Fa-

kultät habe danach Handhabungsbestimmungen dazu erlassen, wonach Fristverlängerungsgesuche bis am 19. Juni 1998 hätten eingereicht werden müssen, um bis spätestens Ende 2000 abschliessen zu können. Dieser Beschluss sei an den Anschlagbrettern in den Instituten veröffentlicht worden. Am 16. Februar 1999 sei überdies ein entsprechendes Schreiben an die Betroffenen gegangen, die möglicherweise nicht Kenntnis von dieser Frist gehabt hätten. Zudem sei die neue Frist (1. März 1999) auch im Amtsblatt publiziert worden. Die Fakultät halte an ihrem Beschluss fest, dass eine Fristverlängerung bis höchstens Ende 2000 gewährt werde. Mit Einführung des RSP 1993 sei auch an allen Instituten bekannt gemacht worden, dass ein Wechsel auf das RSP 1993 möglich sei. X. habe damals den Wechsel nicht vollzogen. Er stelle erst jetzt ein Gesuch um Wechsel auf das RSP 1993, wo ihm bewusst geworden sei, dass die Zeit nach RSP 1976 knapp werde. X. brachte vor, er habe von diesen Übergangsbestimmungen erstmals mit der Vernehmlassung Kenntnis erhalten. Diese Bestimmungen liessen zu, entweder nach neuem oder nach altem Reglement abzuschliessen, wobei bei einem Wechsel auf das neue Reglement die bisherigen Leistungen anerkannt werden müssten. Eine Frist für den Vollzug des Wechsels sei aber nicht vorgesehen. Werde der Prüfungsreglementswechsel zugelassen, müsse der Beschwerdeführer sein Studium folgerichtig gemäss Art. 105 Abs. 1 des Reglements über das Studium und die Prüfungen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 1. September 1999 (RSP 1999) bis Ende Sommersemester 2003 abgeschlossen haben.

Aus den Erwägungen:

2. An der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern wurde am 1. Oktober 1993 ein neues Reglement über die Studiengänge und die akademischen Prüfungen in Kraft gesetzt: Dieses RSP 1993 ersetzte das RSP 1976, welches gleichzeitig aufgehoben wurde (Art. 40 RSP 1993). Beim Erlass von neuem Recht stellt sich die Frage, auf welche Sachverhalte das alte Recht noch anzuwenden ist. Wird das alte Recht formell ausser Kraft gesetzt, ist das neue Recht grundsätzlich auf nach seinem Inkrafttreten zu beurteilende Sachverhalte anwendbar, es sei denn, das Übergangsrecht sehe etwas anderes vor. Regelt der neue Erlass übergangsrechtliche Fragen nicht, ist im übrigen nach allgemeinen Grundsätzen (namentlich Verhältnismässigkeitsprinzip und Willkürverbot; BGE 123 II 396) über das anwendbare Recht zu entscheiden (vgl. BGE 104 Ib 205 sowie U. HÄFELIN /G. MÜLLER, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. Aufl. Zürich 1998, Rz. 263).

Vorliegend ist umstritten, ob der Beschwerdeführer, der sein Studium unter Geltung des RSP 1976 begonnen hat, heute noch auf das RSP 1993 wechseln kann.

Art. 41 RSP 1993 regelt lediglich, dass Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten des RSP 1993 an der Phil.-hist. Fakultät der Universität Bern als ordentliche Immatrikulierte begonnen haben, das Lizentiat *nach RSP 1976* spätestens bis zum Ende des Sommersemester 1998 erwerben können. Unbestritten ist, dass diese Frist gemäss einem Fakultätsbeschluss auf Gesuch hin bis längstens Ende 2000 erstreckt werden konnte (ein entsprechendes Gesuch des Beschwerdeführers wurde von der Fakultät gutgeheissen).

Mangels einer besonderen übergangsrechtlichen Ordnung zur Geltung des RSP 1993 für Studierende, die ihr Studium noch unter der Geltung des RSP 1976 begonnen haben, ist nach den erwähnten allgemeinen Prinzipien davon auszugehen, dass das RSP 1993 grundsätzlich auch für diese Studierenden massgebend ist, wenn sie darauf verzichtet haben, sich auf die befristete übergangsrechtliche Weitergeltung des RSP 1976 zu berufen.

3. Die Phil.-hist. Fakultät bringt vor, sie habe bewusst darauf verzichtet, weitergehende Übergangsbestimmungen zu erlassen, weil man so an den einzelnen Instituten einen jeweils den Umständen angepassten grosszügigen Wechsel vom RSP 1976 auf das RSP 1993 habe ermöglichen wollen. Die entsprechende Übergangsordnung sei im Hauptfach des Beschwerdeführers mit Schreiben von Prof. Y bekannt gemacht worden. Dieses Schreiben sei an den Anschlagbrettern der Institute publiziert worden. Der Beschwerdeführer habe damals nicht erklärt, er wolle nach RSP 1993 weiterstudieren.

Die Übergangsbestimmungen für das Hauptfach des Beschwerdeführers sehen vor, dass Studierende, die nach RSP 1976 zu studieren begonnen haben und noch keine Abschlussprüfungen abgelegt haben, nach den alten *oder* den neuen Bestimmungen studieren können. Bei einem Wechsel auf das RSP 1993 würden dabei die bisher erbrachten Leistungen angerechnet. Eine Frist zur Abgabe einer Erklärung, nach welchem Reglement die einzelnen Studierenden fortan studieren wollten, wurde in dieser Übergangsordnung nicht angesetzt.

Der Beschwerdeführer bringt vor, er sei seit 1993 aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr an der Universität gewesen. Ein Arzzeugnis bestätigt in der Tat, dass er aus gesundheitlichen Gründen (Krankheit "in den letzten Jahren") in vielen Lebensbereichen stark behindert wurde. Der Beschwerdeführer bringt denn auch vor, von den Übergangsbestimmungen für sein Hauptfach erstmals im vorliegenden Verfahren Kenntnis erhalten zu haben.

"Die Publikation eines Erlasses ist im demokratischen Rechtsstaat - von einzelnen Ausnahmen abgesehen - eine unabdingbare Voraussetzung für das Inkrafttreten von gesetzlichen Vorschriften, d.h. für ihre Anwendbarkeit gegenüber den einzelnen Bürgern" (BGE 104 Ia 170). Dieser Grundsatz gilt sowohl auf Bundesebene wie auch in den Kantonen. Im Kanton Bern wird die Veröffentlichung von Erlassen im Publikationsgesetz vom 18. Januar 1993 (PuG; BSG 103.1) geregelt. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll garantiert werden, dass alle Bürgerinnen und Bürger Kenntnis von neuen Erlassen bekommen oder zumindest bekommen könnten, bevor sie in Kraft gesetzt werden. Wurde ein Erlass ordentlich publiziert, gilt die Vermutung, dass die Betroffenen den Erlass kennen (Art. 10 und Art. 15 PuG). Publikationsorgane des Kantons sind die Bernische Amtliche Gesetzessammlung (Art. 1 PuG) und das Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 13).

Ein entsprechendes Publikationsorgan fehlt an der Universität. Dem Beschwerdeführer kann weder nachgewiesen werden, dass er von den Übergangsbestimmungen Kenntnis hatte, noch greift eine dem Publikationsgesetz entsprechende Vermutung, dass er die Bestimmungen kennen müsste. Das Anschlagbrett ist weder ein offizielles Publikationsorgan noch wird in einem anderen Erlass statuiert, dass Anschläge am Anschlagbrett der Fakultät als bekannt gelten (was auch nicht sinnvoll wäre, da

der Nachweis der effektiven Publikation nachträglich nicht mehr erbracht werden könnte).

Dem Beschwerdeführer kann somit nicht entgegengehalten werden, er hätte von den Übergangsbestimmungen Kenntnis haben müssen.

Aber selbst wenn es anders wäre, hätte sich für den Beschwerdeführer nach den Verlautbarungen von Prof. Y für das Hauptfach des Beschwerdeführers keine Verpflichtung ergeben, sich ausdrücklich entweder dem RSP 1976 oder dem RSP 1993 zu unterstellen. Denn diese „Übergangsbestimmungen im Hauptfach des Beschwerdeführers“ sehen weder vor, dass nur nach RSP 1993 weiterstudiert werden könne, wenn eine entsprechende Erklärung abgegeben werde, noch äussern sie sich zur Frage, bis wann sich die Studierenden spätestens für das eine oder andere Reglement entschieden haben mussten.

4. Zu prüfen bleibt, ob die erwähnten allgemeinen Grundsätze zum intertemporalen Recht etwas anderes als die sofortige Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen gebieten.

Eine verfassungsrechtliche Verpflichtung zum Erlass von Übergangsbestimmungen besteht grundsätzlich nicht. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss aber Übergangsrecht erlassen werden, "wenn durch die sofortige Inkraftsetzung einer Gesetzesänderung oder durch die getroffene Übergangsregelung der Bürger in einem Masse belastet wird, dass die Belastung in keinem vernünftigen Verhältnis zum Zweck der Gesetzesänderung steht" (BGE 104 Ib 216). Übergangsbestimmungen sind mit anderen Worten nur dann unabdingbar, wenn bestehende Rechtsposition vernünftigerweise nicht von ungünstigerem neuen Recht erfasst werden dürfen. Das ist vorliegend beim Beschwerdeführer nicht der Fall, denn er will ja gerade erreichen, dass das neue Recht auf ihn Anwendung findet. Andere intertemporalrechtliche Probleme wie Vor- und Rückwirkung stellen sich in diesem Zusammenhang nicht.

5. Die Phil.-hist. Fakultät gab zu bedenken, es sei mit dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung der Studierenden kaum vereinbar, wenn dem Beschwerdeführer heute noch ein Wechsel auf das RSP 1993 ermöglicht werde, während den übrigen Studierenden seinerzeit bei Inkraftsetzung des RSP 1993 genau vorgeschrieben worden sei, wie ein Wechsel zu erfolgen habe.

Ein Verstoß gegen das verfassungsmässige Gleichbehandlungsgebot liegt nach Praxis des Bundesgerichts nur dann vor, wenn *dieselbe Behörde* gleichartige Fälle unterschiedlich beurteilt (BGE 115 Ia 85). Als Justizbehörde ist die Rekurskommission nicht an das Verwaltungshandeln der Fakultäten gebunden. Ihre Aufgabe ist es, das Recht richtig anzuwenden. Ob dadurch im konkreten Fall eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Studierenden entsteht, die sich in gleichen oder ähnlichen Fällen mit Entscheidungen der Fakultät abgefunden haben, ist deshalb von vornherein unerheblich. Abgesehen davon ergibt sich - wie der Beschwerdeführer mit Grund vorbringt - weder aus der Übergangsordnung von Art. 41 RSP 1993 noch aus den in Erwägung 3 hievor erwähnten „Übergangsbestimmungen im Hauptfach des Beschwerdeführers“ noch aus Art. 10 RSP 1993 eine eigentliche Studienzeitbegrenzung, die es den Studierenden verunmöglichen würde, sich auch nach dem Som-

mersemester 1998 noch dem RSP 1993 zu unterstellen, wenn sie seinerzeit nicht ausdrücklich und fristgerecht erklärt haben, nach dem RSP 1976 abschliessen zu wollen. Erst das RSP 1999 (vgl. Erwägung 6 hienach) sieht in Art. 26 ff. eine reglementarische Beschränkung der Studiendauer vor (vgl. Art. 30 Abs. 2 UniG).

Die Anrechnung der unter Geltung des RSP 1976 erbrachten Leistungen ist für den Fall eines Abschlusses nach RSP 1993 unbestritten. Die erwähnten „Übergangsbestimmungen im Hauptfach des Beschwerdeführers“ sehen denn auch vor, dass bei einem Abschluss nach RSP 1993 die bisher erbrachten Leistungen angerechnet werden sollen. Es ist davon auszugehen, dass diese Ordnung auch auf den Beschwerdeführer angewendet wird.

6. Auf den 1. September 1999 hat die Phil.-hist. Fakultät bereits wieder ein neues Reglement in Kraft gesetzt: Dieses RSP 1999 ersetzt das RSP 1993. Übergangsrechtlich bestimmt das RSP 1999 in Art. 105 Abs. 1 für Studierende, die das Grundstudium - wie der Beschwerdeführer - bereits abgeschlossen haben, dass das Lizentiat nach RSP 1993 bis spätestens Ende Sommersemester 2003 erworben werden muss.

Das bedeutet, dass der Beschwerdeführer sein Studium zwar nach RSP 1993 zu Ende führen kann, der Abschluss aber spätestens Ende des Sommersemesters 2003 erfolgen muss.

Allfällige weitere, sich für den Beschwerdeführer stellende Fragen übergangsrechtlicher Natur bilden nicht Gegenstand dieses Verfahrens und sind daher gegebenenfalls von der Phil.-hist. Fakultät gesondert zu entscheiden.

Die Erziehungsdirektion ist auf die von der Phil.-hist. Fakultät gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde mangels Legitimation nicht eingetreten. Der Entscheid ist rechtskräftig.